

Kleingartenverein „Steinberg“ e.V. Langenberg

Beitrags -und Gebührenordnung m (i.d.F. vom 10.12.2011)

1. Aufnahmegebühr für alle Mitglieder (Aufnahme von Ehepartnern (Lebenspartnern, von denen bereits ein Partner Mitglied ist, bleibt gebührenfrei.)	10,00 €
2. Mitgliedsbeitrag für TV pro Pächter (Partner frei)*	16.00 €
3. Vereinsbeitrag pro Mitglied (Partner frei)	13,50 €
4. Haftpflichtversicherung im Jahr*	0,35 €
5. Rechtsschutzversicherung im Jahr*	0,76 €
6. Pacht pro Quadratmeter	0,12 €
7. Arbeitsstunden - 6 h im Jahr - pro nicht geleistete Stunde	10,00 €
8. Bearbeitungsgebühren	
- 1. Mahnung	5,00 €
- 2. Mahnung	10,00 €
- 3. Mahnung	15,00 €

9. Kosten für Aufwendungen

Werden Leistungen im Auftrag des Vorstand erbracht, bzw. nach vorheriger Bestätigung durch den Vorstand, werden diese wie folgt vergütet:

- a) Nutzung von privaten Pkw - pro gefahrenen km 0,30 €**
- b) Ausgaben für materielle Leistungen auf der Grundlage offiziell ausgestellter Rechnungen bzw. Kostennachweise.
- c) Arbeitsleistungen außerhalb der Pflichtstunden mit spezifischen beruflichen Fachkenntnissen – je nach Aufwand pro Stunde bis 5.00 €

10. Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Der Vorstand erhält eine einmalige, jährliche pauschale Entschädigung von 325,00 €. Die Entschädigung ist jeweils am Ende des Gartenjahres zu zahlen und wird als Gutschrift in der Beitrags- und Pachtrechnung berücksichtigt. Die Aufteilung der Entschädigung wird durch den Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden, je nach Arbeitsaufwand der Mitglieder des Vorstandes vorgenommen.

11. Kosten für Elektroenergie

Die Abrechnung der Elektroenergie erfolgt in Umlage der Rechnung der Energieversorgung und der Messergebnisse der Unterzähler der Mitglieder/Pächter. Die Differenz zwischen dem Messergebnis des Hauptzähler und der Summe der

Kleingartenverein „Steinberg“ e.V. Langenberg

Unterzähler (sog. Blindverbrauch) wird zu gleichen Teilen von allen Mitgliedern/Pächter getragen.

12. Kosten für Wasserentnahme

Die Abrechnung des Wassers erfolgt in Umlage der Rechnungen der Wasserwirtschaft und der Messergebnisse der Unterzähler der Mitglieder/Pächter. Die Differenz zwischen dem Messergebnis des Hauptzähler und der Summe der Unterzähler (sog. Blindverbrauch) wird zu gleichen Teilen von allen Mitgliedern/Pächter getragen.

13. Kassierung

- Die Beitrags- und Pachtkassierung erfolgt nach detaillierter Rechnungslegung per Kontoüberweisung bargeldlos. (Sie auch Unterpachtvertrag)
- Gemeinsam mit der Kassierung der jährlichen Beiträge, der Pacht und der anteiligen Versicherungsbeiträge erfolgt die Begleichung der Kosten für Elektroenergie- und des Wasserverbrauch. Beiträge, Pacht und Versicherung werden für das laufende Jahr kassiert. Bei Elektro- und Wasserverbrauch erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils die Verrechnung des zurückliegenden Gartenjahres. Für das laufenden Gartenjahr muss für die monatlichen Abschlagszahlungen des Energieversorgers bzw. zweimonatlichen Abschlagszahlungen des Wasserversorgers eine Vorauszahlung erhoben werden. Sie wird für jeden Pächter getrennt auf der Grundlage des Vorjahresverbrauch, der anteiligen Grundgebühr und des anteiligen Blindverbrauch festgelegt.
- Der Rechnungsbetrag ist spätestens bis 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen.(siehe § 3 des Unterpachtvertrages) Nicht termingemäße Einzahlungen führen zwangsläufig zu Mahngebühren (siehe Pkt. 8). Die 1. Mahnung kann nach 15, die 2. Mahnung nach 30 und die 3. Mahnung nach 45 Tagen erfolgen.
- Nach Bundeskleingartengesetz, Satzung und Unterpachtvertrages sind bei nicht fristgemäßen Zahlungen Sanktionen bis hin zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung möglich.
- In außerordentlichen Härtefällen kann beim Vorstand Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlung beantragt werden. Die Entscheidung ist abhängig vom Härtefall und der Gewährleistung der Bonität des Vereins.

*) Betrag wird vom Territorialverband bzw. Leistungserbringern festgelegt.

**) Richtet sich nach den steuerlichen Bestimmungen